

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich, Code of Conduct, Mindestlohn

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden VP) erkennen wir nicht an. Abweichende Bedingungen des VPs gelten auch dann nicht, wenn sie in einer unserer Bestellung nachfolgenden Bestätigungsschreiben des VPs enthalten sind und wir diesem nicht widersprechen. Unser Schweigen gilt in jedem Fall als Ablehnung. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des VPs die Lieferung des VPs vorbehaltlos annehmen oder auf gestellte Rechnungen Zahlungen leisten.

Im Falle von Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Vornahme der Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen des VPs in jedem Fall zu unseren Einkaufsbedingungen zustande.

2. Soweit sich aus dem Vertrag oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes ergibt, sind (Willens-)Erklärungen in Textform im Sinne des § 126b BGB abzugeben.
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem VP.
5. Es gelten die Anforderungen der „Business Conduct Guidelines der Trips Group“ und der „Code of Conduct für Trips Lieferanten“ in der jeweils aktuellen Fassung als Vertragsbestandteile. Diese sind zu finden unter www.trips-group.com und definieren die Erwartungen der Trips Group, wie sich beteiligte Geschäftspartner innerhalb Ihrer Unternehmenstätigkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit zu verhalten haben. In der Zusendung der bestellten Ware liegt gleichzeitig die Bestätigung, dass der Lieferant die „Business Conduct Guidelines der Trips Group“ und den „Code of Conduct“ für Trips Lieferanten“ anerkennt und einhält. Trips ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, ein Nachhaltigkeits-Audit beim Lieferanten durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Lieferant ist zur vollumfänglichen Mitwirkung verpflichtet. Die Kosten für das Audit trägt der Lieferant.
6. Der VP garantiert, dass der VP die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in seiner jeweils geltenden Fassung einhält. Der VP garantiert ferner zu, dass der VP zur Vertragserfüllung Subunternehmer oder Personalverleiher nur solche Subunternehmer oder Personalverleiher einsetzen wird, die der VP gegenüber schriftlich eine Zusicherung mit dem vorstehenden Inhalt abgegeben haben und die außerdem schriftlich zugesichert haben, dass sie die Zusicherung wiederum von weiteren zu beauftragenden Subunternehmern oder Personalverleihern verlangen werden.

Für den Fall, dass der Auftraggeber gemäß § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentendengesetzes von einem Arbeitnehmer vom VP oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmers, gleich welchen Grades, oder eines Personalverleihers wie ein Bürge auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen wird, stellt der VP Trips bereits jetzt von diesen Ansprüchen frei.

Der Freistellungsanspruch wird fällig, sobald einer der vorgenannten Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht wird. Trips ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern Trips im Rahmen der nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen aus ihrer Bürgenhaftung nach § 13 MiLoG in Verbindung mit § 14 des Arbeitnehmerentendengesetzes in Anspruch genommen wird.

Darüber hinaus haftet der VP gegenüber Trips für jeden Schaden, der Trips aus der Nichteinhaltung der oben genannten Zusicherung des VP entsteht. Der VP ist verpflichtet, Trips jederzeit auf Aufforderung Arbeitsstundenlisten (auch nachträglich), die darauf beruhenden Lohnabrechnung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Abführung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an die Sozialversicherungsträger vorzulegen.

§ 2 Unterlagen von Trips / Geheimhaltung

1. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, welche wir dem VP übergeben haben, behalten wir uns die Eigentums- und/oder Urheberrechte vor.
2. Der VP ist verpflichtet, alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Trips GmbH und aller mit dieser gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen der Trips Group sowie alles, was er aus Anlass und/oder im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung für uns erfährt und erhält, gleich welcher Form oder Art streng geheim zu halten. Dies gilt insbesondere für alle Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen und Tatsachen, die er von uns erhalten hat. Diese Geheimhaltungspflicht besteht nicht, soweit die Informationen weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind oder wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben. Die Geheimhal-

tungspflicht besteht ebenfalls nicht, wenn und soweit gesetzliche Offenbarungspflichten bestehen. Im Zweifel ist der VP zur Geheimhaltung verpflichtet.

3. Alle Informationen und Unterlagen nach Abs. 1 und 2 dürfen ausschließlich im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie für die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verwendet werden. Kommt ein Vertragsverhältnis nicht zustande oder endet dieses, besteht die Geheimhaltungspflicht gem. Abs. 2 weiter und die überlassenen Unterlagen sind uns unaufgefordert zurückzugeben.

3. Dem VP steht an den ihm nach Abs. 1 und 2 überlassenen Informationen und Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 3 Angebot durch VP

1. Soweit wir den VP auffordern, ein Angebot abzugeben (invitatio ad offerendum), so ist er an das abgegebene Angebot 4 Wochen nach Zugang bei uns gebunden. Der VP kann eine längere, jedoch keine kürzere Annahmefrist in seinem Angebot bestimmen. Der VP ist nicht berechtigt, für die Erstellung eines Angebots bzw. Kostenvoranschlags eine Vergütung zu verlangen.

2. Weicht das Angebot vom Inhalt unserer Aufforderung ab, so hat der VP hierauf ausdrücklich unter Angabe der jeweils abweichenden Einzelposition hinzuweisen.

3. Es steht uns frei, das Angebot des VPs anzunehmen.

§ 4 Angebot durch Trips (Bestellung)

Weicht der VP vom Inhalt unserer Bestellung bei seiner Auftragsbestätigung ab, so gilt § 3 Abs. 2 und entsprechend. Für die Annahme durch uns gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 5 Preise - Zahlungsbedingungen

1. Die vereinbarten Preise sind bindend und stellen einen Festpreis dar. Etwaige Änderungen der Metallpreise ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses berechtigen den VP nicht, den vereinbarten Preis zu erhöhen. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung DDP Inconters 2010 (Delivered Duty Paid) nach 97506 Grafenheinfeld, Deutschland ein. Etwaig anfallende Lagerkosten sind im Preis enthalten.

2. Soweit sich aus der vertraglichen Vereinbarung nichts anderes ergibt, ist die gesetzliche Umsatzsteuer im Preis enthalten.

3. Uns zugegangene Rechnungen oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung, die den umsatzsteuerlichen Vorschriften entsprechen, und uns einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen, sind nach Fälligkeit innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto zahlbar. Das Zahlungsziel beträgt 45 Tage ohne Abzug nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.

5. Ein Zurückbehaltungsrecht des VPs wegen etwaiger Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch beruht auf demselben Vertragsverhältnis.

§ 6 Technik, Schriftverkehr, notwendige Angaben, Dokumentation

1. Der Vertragsgegenstand entspricht den einschlägigen deutschen bzw. europäischen Normen (DIN/EN). Die Vertragsgegenstände müssen ein CE-Zeichen und eine CE-Konformitätserklärung des Herstellers aufweisen.

2. Bei Lieferung von Maschinen, Bauteilen, Installationen, Wartungen und Montagen gehört zum Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation in elektronischer und Papierform. Die Dokumentation muss den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Normen und gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Lieferung entsprechen (insbesondere der EG-Maschinenrichtlinie soweit anwendbar). Die Dokumentation ist in elektronischer und in Papierform zu liefern.

3. Der VP hat auf allen Schriftstücken (Versandpapieren, Lieferscheinen, Telefax, E-Mail usw.), welche den Vertragsgegenstand betreffen, unsere Bestellnummer vollständig anzugeben. Gibt der VP die Bestellnummer nicht an, so trifft uns bei einer verzögerten Bearbeitung kein Verschulden. Insbesondere kommen wir nicht in Zahlungsverzug, wenn auf Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen unsere Bestellnummer nicht angegeben wird.

§ 7 Außenwirtschaftsrecht, Stoffverbote, Gefahrgut

1. Der VP ist dafür verantwortlich, dass der Liefergegenstand nach Deutschland importiert werden kann; er hat auf eigene Kosten alle dafür erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen und Regelungen zu erfüllen und einzuhalten sowie Genehmigungen einzuholen und alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Handlungen vorzunehmen.

2. Der VP ist verpflichtet, uns über sämtliche etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß Ausfuhr- und Zollbestimmungen Bestimmungen, insb. deutscher, europäischer und US-amerikanischer Bestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes

der Waren und Dienstleistungen unverzüglich ausführlich schriftlich zu unterrichten und alle für den Export notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

3. Der VP hat alle notwendigen Ursprungsnachweise mit allen erforderlichen Angaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und inngemeinschaftlichen Lieferungen.
4. Der VP hat insbesondere folgende Angaben in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Lieferscheinen zu machen:
 - Angabe, ob der Liefergegenstand ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die einschlägige Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht;
 - Angabe einer möglichen Erfassung seines Produktes nach der US-CCL und die entsprechende Listennummer;
 - Angabe, ob die bestellte Ware nach der gültigen EG-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und die entsprechende Listenpositionsnummer;
 - Statistische Warennummer/HS-Code;
 - Herkunftsland der Ware.

Für den Fall, dass uns die ggf. erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behalten wir uns ausdrücklich den Rücktritt vom Vertrag vor.

5. Bestehende Stoffverbote, die sich aus Rechtsnormen ergeben, sind vom VP einzuhalten. Der VP ist insbesondere verpflichtet, die Beschränkungen aus nationalen und internationalen Gesetzen und der RoHs und REACH Verordnungen einzuhalten; was er mit der Zusendung der Lieferung ausdrücklich garantiert.
6. Der VP ist verpflichtet, uns die in seinem Produkten enthaltenen Stoffe zu deklarieren (mit Benennung der zugehörigen CAS-Nummern und Gewichtsanteilen im homogenen Werkstoff), soweit diese Stoffe z. B. in einer der folgenden rechtlichen Normen aufgeführt sind, z. B.:
 - Chemikalien-Verbotsverordnung,
 - Altfahrzeug-Verordnung,
 - Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
 - FCKW-Halon-Verbots-Verordnung,
 - Keramikfaser-Verordnung.
7. Über Gefahrgut muss in der Auftragsbestätigung und dem Lieferschein informiert werden. Sicherheitsdatenblätter sind beizustellen. Sie Ware muss entsprechend der jeweils anwendbaren Vorschriften verpackt und gekennzeichnet werden und die Dokumente entsprechend der Transportart erstellt werden.

§ 8 Liefertermin - Lieferung

1. Die vereinbarten Liefertermine/-fristen sind für den VP bindend. Für die Einhaltung der Liefertermine/-fristen ist der Zugang bei uns und nicht die Absendung entscheidend.
2. Der VP ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ohne Einschränkungen zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen.
4. Ist eine bindende Lieferzeit nicht vereinbart, sind wir berechtigt, den VP aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern. Ab Ablauf der gesetzten Frist befindet sich der VP in Lieferverzug.
6. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, DDP Incoterms 2010 (Delivered Duty Paid) nach 97506 Grafenrheinfeld zu erfolgen.
7. Der VP ist zu Teil-, Mehr- und Minderlieferungen oder vorzeitigen Lieferungen nur berechtigt, wenn dies vereinbart ist oder wir der Lieferung zugestimmt haben.
8. Die Rückgabe der Verpackung/Paletten bedarf besonderer Vereinbarung, soweit nicht ein Tausch (z. B. bei Europaletten, KTG-Trommeln) üblich ist. Die Rückgabe erfolgt auf Kosten des VPs.

Von uns vorgegebene Liefer- und Versandvorschriften sowie Materialvorgaben bzgl. der Verpackung sind vom VP zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gegenstandes notwendigen Umfang zu beschränken. Die Verpackung hat insbes. den Schutz gegen Beschädigung, Verschmutzung und Feuchtigkeit bei Transport und Lagerung sicherzustellen.

§ 9 Brexit

Brexit bedeutet den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, einschließlich aller Zeiträume nach dem 29.03.2019, in denen dieser Austritt abgeschlossen wird. Folgen des Brexit könnten sein, dass sich grenzüberschreitende Warenverarbeitung und/oder Warenlieferungen verlangsamen und/oder es ansonsten zu Lieferverzögerungen durch Lieferanten mit Sitz im Vereinigten Königreich, die an

Trips und/oder unsere (Unter-) Lieferanten außerhalb des Vereinten Königreichs liefern kommen kann. Der Lieferant trägt sämtliche Kosten für die Erfüllung seiner Vertragspflichten unter den mit uns abgeschlossenen Verträgen, auch solche, die durch den oder im Zusammenhang mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union entstehen. Dies umfasst insbesondere auch jene Kosten, die entstehen, um Ihre Lieferungen termingerecht erbringen zu können.

§ 10 Informationspflicht VP - Kündigungs-/ Rücktrittsrecht

1. Wir können die uns obliegende Leistung verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des VPs gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.
2. Wir sind berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, in welcher der VP Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist können wir vom Vertrag zurücktreten. Die §§ 323 BGB finden Anwendung.
3. Einer Fristsetzung nach Abs. 2 bedarf es nicht, wenn der VP eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wurde, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wurde.
4. Der VP ist verpflichtet, uns unverzüglich darüber zu informieren, wenn er die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein Antrag über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.

§ 11 Eingangsprüfungen, Mängeluntersuchung

1. Im Falle eines Kauf- oder Werklieferungsvertrages werden wir unverzüglich nach Eingang der Lieferung prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entspricht, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder offensichtliche äußerlich erkennbare Fehler vorliegen.
2. Wenn wir bei den Untersuchungen gem. Abs. 1 einen Mangel entdecken, werden wir diesen anzeigen. Wenn wir einen Mangel später entdecken, werden wir diesen anzeigen.
3. Mängelrügen können innerhalb 1 Monats seit Lieferung oder Leistung bei offenen Mängeln angezeigt werden. Versteckte Mängel, die sich erst später oder z. B. während der Inbetriebnahme zeigen, können innerhalb der Grenzen des § 13 Abs. 1 angezeigt werden.
4. Wir haben keine weiteren Prüfungs- und Anzeigepflichten als die in den Abs. 1-3 genannten.

§ 12 Abnahme

1. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, ist diese in Anwesenheit beider Vertragsteile durchzuführen. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen.
2. Zeigt sich bei der Abnahme ein Mangel, so hat der VP unverzüglich den mangelfreien Zustand herzustellen und um erneute Abnahme nachzusuchen. Im Falle unwesentlicher Mängel können wir die Abnahme nicht verweigern, der VP hat den jeweils festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Mängelhaftung

1. Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt 36 Monate ab Lieferung oder, falls eine Abnahme vereinbart ist, ab der Abnahme. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werkstätten ausführt, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme durch unseren Auftraggeber, spätestens 24 Monate nach dem Gefahrübergang. Die Verjährungsfrist des § 479 BGB (Rückgriffsansprüche) bleibt hiervon unberührt.
2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ohne Einschränkungen zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom VP nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Dies gilt auch, wenn sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Beschränkungen der Mängelgewährleistungsrechte bedürfen der Schriftform.
3. Der VP hat alle mit der Mängelbeseitigung zusammenhängende Kosten, insbesondere auch etwaige Ein- und Ausbaurkosten, vollumfänglich zu tragen. Wurde der Vertragsgegenstand von uns an einen anderen Ort verbracht, so muss der VP seine Gewährleistungspflichten nach unserer Wahl an diesem Ort erbringen; der VP trägt auch alle damit zusammenhängenden Kosten.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten des VPs die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht (z. B. um das Entstehen eines weiteren im Vergleich zum Vertragsgegenstand unverhältnismäßig hohen Schadens zu vermeiden) und eine Fristsetzung zur Mängelbesserung nicht möglich ist. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, den VP hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen, was formfrei erfolgen kann.

5. Die vorbezeichneten Rechte verjähren frühestens nach einem Jahr seit der Anzeige des Mangels, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der in § 13 Abs. 1 genannten Verjährungsfrist.

§ 14 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungserschutz

1. Soweit der VP für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Schadensursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Fällt der Fehler in den Verantwortungsbereich des VPs, so haftet er im Innenverhältnis ausschließlich und vollumfänglich.
2. Im Rahmen der Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der VP auch verpflichtet, sämtliche etwaige Aufwendungen, Kosten, Gebühren zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den VP - soweit möglich und zumutbar - unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der VP ist verpflichtet, eine Produkthaftung-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten und während der Produkthaftungsdauer zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 15 Schutzrechte

1. Der VP steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter (z. B. Urheber-, Marken-, Patentrechte) verletzt werden.
2. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung bzgl. der Lieferung oder Leistung des VPs in Anspruch genommen, so ist der VP verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der VP haftet, es sein denn, ihn trifft an der Verletzung der Rechte kein Verschulden. Der VP hat nachzuweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
Wir sind nicht berechtigt, mit dem Rechteinhaber - ohne Zustimmung des VPs - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen, wenn der VP hierzu nicht seine Zustimmung erteilt hat.
3. Die Freistellungspflicht des VPs bezieht sich auf auch alle Aufwendungen, Kosten, Gebühren etc., die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre beginnend ab der Ablieferung.

§ 16 Betriebshaftpflichtversicherung

Der VP ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden und 2 Mio. Euro für Vermögensschäden abzuschließen und für die Dauer der Gewährleistungszeit zu unterhalten. Auf unser Verlangen muss der VP und jederzeit einer entsprechenden Versicherungspolice als Nachweis vorlegen.

§ 17 Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge von Trips

1. Sofern wir Teile oder Materialien beim VP beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den VP werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des VPs als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der VP uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der VP verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
3. An Werkzeugen, Computern etc., die wir dem VP zur Verfügung gestellt haben, behalten wir uns das Eigentum vor. Der VP ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Lieferungen und Leistungen einzusetzen.
4. Der VP ist verpflichtet, die uns gehörenden Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der VP uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der VP ist verpflichtet, an unseren Gegenständen und Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche

unberührt.

4. Soweit die uns gemäß § 17 zustehenden Sicherungsrechte den Brutto-Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen des VPs zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 18 Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners

Die Übereignung von Gegenständen auf uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der entsprechenden Vergütung. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom VP etwaig wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt sich nur auf die an uns gelieferten Sachen selbst erstreckt. Wir erwerben vollständiges, unbedingtes, lastenfreies Eigentum am Vertragsgegenstand einschließlich Source Code. Ein Zurückbehaltungsrecht des VP besteht nicht.

§ 19 Geistiges Eigentum

- (1) Die Ergebnisse der Arbeiten am Vertragsgegenstand, z. B. Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Lizenzen, CAD Vorlagen, jeweils inkl. Files und dwg-Dateien und Softwareprogramme inklusive Source Code, werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, unser Eigentum und sind dem VP zu jederzeit auf Verlangen vollständig im Original ohne Know-How Schutz mit ausführlicher Beschreibung herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VP nicht zu. Der VP wird die Ergebnisse bis zu Ihrer Übergabe für uns verwahren. Trips steht das ausschließliche und übertragbare Recht zu, die Ergebnisse beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihm bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Dem VP stehen keine Rechte, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund an den Arbeitsergebnissen und Vertragsgegenständen zu.
- (2) Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Erkenntnisse enthalten, sind wir berechtigt, hierauf nach unserem freien Ermessen und auf unseren Namen - unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese aufrecht zu erhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die auf Grund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören Trips.
- (3) Der VP verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand entstehenden Erfindungen oder Erkenntnisse ohne Kosten für uns auf uns zu übertragen.

§ 20 Softwarelieferung bzw. Entwicklung

- (1) Software ist auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarer Objektprogrammform nebst Anwendungsdokumentation in elektronischer und Papierform zu liefern.
- (2) Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang zusätzlich die Lieferung der Software auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarer Quellprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung in elektronischer Form und Papierform sowie eine Herstellerdokumentation; dies gilt auch für spätere Änderungen bzw. Aktualisierungen. Das Quellprogramm ist in der ausgeschriebenen Programmiersprache mit ausführlichen Kommentaren zu liefern. Kommentare sind in der vorgegebenen Landessprache zu verfassen. Von uns oder kundenseitig vorgegebene Fachbegriffe sind zu verwenden. Quell- und Objektprogramm sowie Dokumentation sind bei Abnahme zu übergeben und haben dem Programmstand zur Zeit der Abnahme zu entsprechen. Soweit Software nachträglich angepasst oder aktualisiert wird, sind Quell- und Objektprogramm sowie Dokumentation samt Änderungsverweisen unaufgefordert nachzuliefern. Die jeweils aktuellen Quell- und Objektprogramme können jederzeit angefordert werden.

§ 21 Sistierung

1. Wir sind berechtigt, den Auftrag jederzeit durch Mitteilung in Textform gegenüber dem VP zu unterbrechen. Diese Unterbrechung hat keine Auswirkungen auf die vertraglichen Pflichten des VP. Aus der Sistierung bis zu maximal 3 Monaten wird der VP weder Forderungen auf Ersatz zusätzlicher Kosten stellen, noch Änderungen der Lieferzeiten verlangen.
2. Nach Erhalt einer dahingehenden Aufforderung durch uns hat der VP die Arbeiten am Vertragsgegenstand im genannten Umfang unverzüglich zu unterbrechen und laufende Arbeiten am Vertragsgegenstand einzustellen sowie beim VP bereits vorhandene Materialien, Lieferungen und Ausrüstungen sorgsam zu pflegen.
3. Wir haben jederzeit das Recht, diese Unterbrechung der Arbeiten am Vertragsgegenstand durch Mitteilung in Textform an den VP ganz oder teilweise aufzuheben. Der VP nimmt daraufhin jene Arbeiten am Vertragsgegenstand, deren Unterbrechung aufgehoben wurde, zum genannten Datum wieder mit der erforderlichen Sorgfalt auf.

§ 22 Abtretungsverbot

Der VP ist ohne schriftliche Zustimmung durch uns nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.

§ 23 Gerichtsstand - Erfüllungsort - anzuwendendes Recht

1. Ist der VP ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz in 97506 Grafenheinfeld, Deutschland für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den VP auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Schiedsvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
4. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.